

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 RJ 222/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juli 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27. Juli 2005 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig. Nach seinem beruflichen Werdegang sei er unter Zugrundelegung seines bisherigen Berufs als Maschinenbediener und Staplerfahrer als angelernter Arbeiter im oberen Bereich einzustufen. Zwar könne er seinen Beruf nicht mehr ausüben, doch sei er nach seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen noch in der Lage, die sozial zumutbare Tätigkeit eines Pförtners vollschichtig zu verrichten. Der Kläger sei auch fähig, sich auf die Tätigkeit eines Pförtners umzustellen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des be-



haupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Der Kläger rügt, das LSG sei ohne hinreichende Begründung den in der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2005 gestellten Beweisanträgen nicht gefolgt. Er verweist darauf, dass er ausweislich der Sitzungsniederschrift vier Beweisanträge gestellt habe, eine Verletzung des § 103 SGG rügt er aber nur hinsichtlich der beiden zu Ziffer 2 und 3 genannten Beweisanträge. Hinsichtlich der Beweisanträge zu Ziffer 1 (Anhörung des Sachverständigen Dr. B. im Termin zur mündlichen Verhandlung) sowie zu Ziffer 4 (Einholung eines orthopädischen Sachverständigengutachtens) enthält die Beschwerdebegründung keine näheren Ausführungen dazu, weshalb das LSG diesen Anträgen habe nachkommen müssen bzw dass das Berufungsurteil auf der Nichtbeachtung dieser Beweisanträge beruhen könne. Insoweit wird die Beschwerdebegründung den Darlegungserfordernissen an diese Verfahrensrüge von vornherein nicht gerecht, so dass auf das behauptete Übergehen dieser Beweisanträge durch das LSG nicht mehr weiter einzugehen ist.
- 7 Mit dem unter Ziffer 3 gestellten Beweisantrag hat der Kläger nach seinem Vorbringen beantragt, die Sachverständige Frau Dr. med. U. M. zur mündlichen Verhandlung zu laden und sie dazu zu hören, "ob und bejahendenfalls inwieweit bei dem Kläger/Berufungsführer eine Umstellungsfähigkeit im Hinblick auf das Erlernen der Tätigkeit eines Pförtners vorliegt bzw bejahendenfalls auch zu der Frage, in welchem zeitlichen Umfang der Kläger/Berufungsführer die Tätigkeit eines Pförtners täglich maximal ausführen kann. Gleichmaßen möge die Sachverständige zu der Frage der Umstellungsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des Klägers/Berufungsführers im Hinblick auf die Anforderungen an die Tätigkeit eines Kassierers bzw die Tätigkeit eines Expedienten und/oder Postabfertigers gehört werden".
- 8 Auch wenn der Kläger damit einen bis zuletzt aufrechterhaltenen, prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet, so hat er doch nicht ausreichend dargelegt, dass sich das LSG auf Grund seiner Rechtsauffassung zu der weiteren Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel wie zB die bereits eingeholten Sachverständigengutachten nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist (vgl hierzu zB BSGE 1, 91), wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen, sich widersprechenden Schlussfolgerungen auf miteinander unvereinbaren tatsächlichen Feststellungen beruhen (vgl BSG SozR 1500 § 103 Nr 24) oder begründete Zweifel an der



Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (vgl. hierzu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN; Fichte, SGB 2000, 653, 658).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 Der Kläger verweist selbst darauf, dass die zu hörende Sachverständige bereits eine gutachterliche Stellungnahme vom 29. Juli 2004 zur Frage der Umstellungsfähigkeit abgegeben habe. Auf Grund welcher Umstände zu dieser Frage aus Sicht des LSG noch weiterer Klärungsbedarf bestanden habe, hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Insbesondere kann den Ausführungen des Klägers nicht entnommen werden, dass bezüglich der von der Gutachterin bescheinigten - generellen - Umstellungsfähigkeit auf den Pförtnerberuf für das LSG Zweifel hätten bestehen müssen, die durch die Anhörung der Gutachterin im mündlichen Termin hätten ausgeräumt werden können. Weder hat der Kläger auf innere Widersprüche in der schriftlichen gutachterlichen Beurteilung noch auf weitere klärungsbedürftige Tatsachen hingewiesen, zu denen die Gutachterin Dr. M. unter Beachtung der Rechtauffassung des LSG hätte gehört werden müssen. Die Gutachterin sollte nach dem gestellten Beweisantrag im Wesentlichen nur zu den Beweisfragen gehört werden, die bereits Gegenstand der schriftlichen Stellungnahme waren. Es ist daher nicht ersichtlich, wie sich für das LSG durch eine nochmalige Anhörung der Gutachterin zu denselben Fragen neue Erkenntnisse hätten ergeben können. Der Kläger verfolgte letztlich nicht das Ziel, eine weitere Sachaufklärung zu erlangen, sondern er verband damit vielmehr die Hoffnung, auf die gerichtliche Überzeugungsbildung einwirken zu können. Das Übergehen eines dahin gerichteten Antrages begründet aber keinen Verfahrensfehler.
- 10 Mit dem Hinweis des Klägers, die Gutachterin Dr. M. habe die Umstellungsfähigkeit in Bezug auf die Tätigkeit als Pförtner nur für maximal drei Stunden bejaht, und das LSG habe hieraus die fehlerhafte Schlussfolgerung gezogen, die Umstellungsfähigkeit liege tatsächlich positiv vor, greift der Kläger im Ergebnis die Beweiswürdigung durch das LSG an. Dies zeigt auch die Bemerkung des Klägers, das LSG habe zu Unrecht eine fehlerhafte Schlussfolgerung gezogen, weil es die Aussage der Gutachterin, die Umstellungsfähigkeit liege nur für drei Stunden vor, für unlogisch gehalten habe. Abgesehen davon hat der Kläger auch in diesem Zusammenhang nicht näher dargelegt, dass die Anhörung der Gutachterin Dr. M. über ihre schriftliche Stellungnahme hinaus weitere Erkenntnisse hätte erbringen können. Letztlich zielte auch in diesem Zusammenhang die beantragte Beweiserhebung nur auf die Bestätigung der schriftlichen Stellungnahme.
- 11 Außerdem hat der Kläger es versäumt darzulegen, weshalb das LSG ohne die Anhörung der Gutachterin im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht die Feststellung hätte treffen dürfen, bei dem Kläger liege eine Umstellungsfähigkeit auf den Verweisungsberuf des Pförtners vor. Nach den eigenen Ausführungen des Klägers hat das LSG sich hierfür nicht nur auf die gutachterliche Stellungnahme von Dr. M., sondern auch auf weitere Beweismittel gestützt wie die Reha-Entlassungsberichte vom 19. August 1998 und 1. Februar 1999 sowie auf die Aussagen des Sachverständigen Dr. B., der entgegen der Gutachterin Dr. M. ein vollschichtiges Leistungsvermögen für die Tätigkeit als Pförtner angenommen habe. Soweit dem Gericht unterschiedliche Gutachten vorliegen, ist es seine Aufgabe, im Rahmen der freien



Beweiswürdigung diese unterschiedlichen Beweiserhebungen zu würdigen (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf eine nach Ansicht des Beschwerdeführers fehlerhafte Beweiswürdigung kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.

- 12 Auch mit den weiteren Ausführungen, die Anhörung der Gutachterin Dr. M. - und auch von Dr. S. - hätte erfolgen müssen, um die Einsatzmöglichkeiten des Klägers in den verschiedenen Pfortnertätigkeiten zu prüfen, hat dieser nicht dargetan, dass das LSG sich hätte gehalten sehen müssen, den angebotenen Beweis zu erheben. Diese Fragestellung ist von den Beweisthemen nicht erfasst, so dass es insoweit bereits an einem Beweisantrag fehlt, der übergegangen worden sein könnte. Zudem enthält die Beschwerdebegründung keine Angaben dazu, dass diese Überlegungen bereits im Berufungsverfahren geäußert worden seien, und das LSG daher diesen Beweisantrag auch in dieser Richtung habe verstehen müssen.
- 13 Ob der Antrag zu Ziffer 2 auf Anhörung von Dr. S. als sachverständigen Zeugen einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*) bezeichnet, ist zweifelhaft. Nach den Ausführungen des Klägers war beantragt worden, den behandelnden Arzt Herrn Dr. med. F. S., Facharzt für Neurologie, als sachverständigen Zeugen zur mündlichen Verhandlung zu laden und dazu zu hören, dass beim Kläger eine Polyneuropathie vorliege. Dr. S. möge im Rahmen der mündlichen Erläuterung insbesondere darlegen, auf Grund welcher Feststellungen er ggf zu dieser Diagnose komme. Dieser Beweisantrag geht ersichtlich nur dahin, von Dr. S. die Diagnose einer Polyneuropathie bestätigen zu lassen. Dass mit dieser Diagnose weitere als die vom LSG festgestellten Leistungseinschränkungen mit Auswirkungen auf den Rentenanspruch verbunden seien, wird mit dem wiedergegebenen Antrag nicht unter Beweis gestellt. Die bloß diagnostische Einordnung von Gesundheitsstörungen ist für die Beurteilung des Leistungsvermögens jedoch letztlich ohne Belang, wenn nicht gleichzeitig dargetan wird, welche weiteren Einschränkungen auf das Leistungsvermögen hiermit verbunden sind (*vgl hierzu Fichte, aaO, 655 ff mwN*). Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass die von Dr. S. diagnostizierte Polyneuropathie tatsächlich zu weiteren Leistungseinschränkungen geführt habe und das LSG bereits hierauf hingewiesen worden sei.
- 14 Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)